

Preise mit 2.6% Mehrwertsteuer, gültig ab 1. Januar 2024

Die nachstehenden Lieferpreise sind anwendbar für die Wasserlieferung von maximal 50 m³ pro Tag, ab provisorischem Wasseranschluss für temporäre Bezüger.

Der Lieferpreis setzt sich aus einem von der bezogenen Wassermenge abhängigen **Verbrauchspreis**, einem von der Nenngrösse abhängigen **Grundpreis** und dem **Ausgabepreis für Bezugsapparaturen** zusammen.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Verbrauchsabhängiger Preis (CHF/m³)	2.00	2.05
Grundpreise für Wasserzähler abhängig von der Nenngrösse (CHF/Tag)		
bis 32 mm	0.40	0.41
bis 62 mm	1.00	1.03
Standrohr mit 20 mm Wasserzähler	0.60	0.62
Standrohr mit 50/65 mm Wasserzähler	1.50	1.54
Bauwasserschacht mit Standrohr, klein	2.50	2.57
Bauwasserschacht mit Standrohr, gross	4.00	4.10
Ausgabepreis für Bezugsapparaturen (CHF pro Stück)	10.00	10.26

Mehrwertsteuer: 2.6%

Ergänzende Bestimmungen

1. Wasserbezüge ab provisorischem Wasseranschluss von mehr als 50 m³ pro Tag sind nur nach vorheriger Absprache mit *die werke* zulässig. Unterlässt der Kunde diese Absprache, so sind *die werke* berechtigt, dem Bezüger zusätzlich Mehrkosten des Wasserankaufs vom Vorlieferanten zu verrechnen.
2. Die Ausgabe- und Grundpreise für Standrohre und Wasserzähler werden auch erhoben, wenn kein Wasser bezogen wird.
3. Der Grundpreis entspricht der Mietgebühr gemäss Versorgungsverordnung Art. 11 c
4. Die maximale Mietdauer für Bezugsapparaturen ab provisorischem Wasseranschluss beträgt ein Jahr. Die Standrohre und Wasserzähler sind bis spätestens 20. Dezember zur Ablesung und Kontrolle an die werke zurückzubringen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
5. Die Abrechnungsperiode ist identisch mit der Mietdauer der Messeinrichtung. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Preise bei Beginn des Lieferverhältnisses. Bei länger dauernden Lieferverhältnissen sind *die werke* berechtigt, Akontozahlungen entsprechend der gelieferten Wassermenge zu erheben. Die Rechnungen für die Wasserlieferung sind zahlbar innert 30 Tagen netto, ohne Abzüge.
6. *die werke* sind berechtigt, bei der Ausgabe der Bezugsapparaturen eine Vorauszahlung in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsendbetrages zu erheben.
7. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Bezugsapparaturen werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
8. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser, sowie das SVGW-Regelwerk Wasser, für das Erstellen, den Betrieb und Unterhalt von Wasserinstallationen.